

Klasse 9	Abschlusses der Berufsreife	ÜSchO § 74
Voraussetzungen		Ausgleich
Noten im E-Kurs (LE2) werden auf G-Kurs-Niveau (LE1) umgerechnet: Verbesserung um 1 Notenstufe <i>Französisch wird auf Leistungsebene 2-Niveau unterrichtet (vgl. § 26.3 Nr. 2)</i> → ebenfalls Verbesserung um 1 Notenstufe		
		<u>Grundsätze für den Ausgleich:</u> Sofern nichts anderes vermerkt ist, kann jedes Fach zum Ausgleich herangezogen werden (gute Sportnote gleicht Matheschwäche aus). Note 5: 1x (sehr) gut oder 2x befriedigend Note 6: 1x sehr gut oder 2x gut
Deutsch <u>oder</u> Mathematik mindestens "ausreichend"		beide Fächer unter "ausreichend" ➤ 1 Fach muss durch Englisch oder das Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.
maximal 2 Fächer (inkl. Deutsch, Mathe) unter "ausreichend"		3 Fächer unter "ausreichend": ➤ 1 Fach muss ausgeglichen werden
		4 oder mehr Fächer unter "ausreichend": ➤ kein Ausgleich möglich

Eine **Nachprüfung** zur Erlangung des Abschlusses ist nicht möglich.

Wiederholung: siehe unten

Klasse 9	Versetzung in die Klassenstufe 10 („Ü10“)	ÜSchO § 67
Bedingungen		Ausgleich
Noten im E-Kurs (LE2) werden auf G-Kurs-Niveau (LE1) umgerechnet: Verbesserung um 1 Notenstufe <i>Französisch wird auf Leistungsebene 2-Niveau unterrichtet (vgl. § 26.3 Nr. 2)</i> → ebenfalls Verbesserung um 1 Notenstufe		
max. 1 Unterschreitung um max. 1 Notenstufe		<u>Grundsatz für den Ausgleich:</u> Unterschreitungen in Deutsch, Englisch, Mathematik ➤ Ausgleich nur durch Deutsch, Englisch, Mathematik oder WPF möglich
		1 Unterschreitung um mehr als 1 Notenstufe ➤ Ausgleich erforderlich
		2 Unterschreitungen in Deutsch, Engl., Mathe + 1 weitere Unterschreitung weiteres Fach ➤ kein Ausgleich möglich
		2 oder 3 Unterschreitungen ➤ Ausgleich aller Unterschreitungen
		4 oder mehr Unterschreitungen ➤ kein Ausgleich möglich
Fächer <u>mit</u> Fachleistungsdifferenzierung: mindestens "befriedigend"		Note 4: 1x sehr gut oder 1x gut Note 5: 1x sehr gut Note 6: kein Ausgleich möglich
Fächer <u>ohne</u> Fachleistungsdifferenzierung: mindestens "ausreichend"		Note 5: 1x (sehr) gut oder 2x befriedigend Note 6: 1x sehr gut oder 2x gut

Eine **Nachprüfung** ist möglich, sofern die Verbesserung der Leistungen in einem Fach um eine Notenstufe zur Versetzung führen würde (ÜSchO § 68 ff. – siehe S. 11).

Wiederholung:

a) Berufsreifeabschluss erreicht	b) Berufsreifeabschluss <u>nicht</u> erreicht
Eine Wiederholung ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lassen, dass zumindest der Qualifizierte Sekundarabschluss I ("mittlere Reife") erreicht werden kann.	Die Stufe 9 wird wiederholt (ÜSchO § 72.1). Zwei Wiederholungen möglich; die Eltern entscheiden (SchulG § 59.3). <i>In vielen Fällen wird eine Wiederholung nicht sinnvoll sein. Alternativ kann ein Wechsel an die Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr) erfolgen. Die Eltern sind frühzeitig entsprechend zu beraten.</i>

Klasse 10	Qualifizierter Sekundarabschluss I ("Mittlere Reife")	ÜSchO § 75
----------------------	--	-----------------------

Voraussetzungen	Ausgleich
<u>in den Klassenstufen 8 und 9 (Prognose):</u> Noten im G-Kurs (LE1) werden auf E-Kurs-Niveau (LE2) umgerechnet: Reduzierung um 1 Notenstufe	
<u>in der Klassenstufe 10:</u> Noten auf E2-Niveau werden auf E1-Niveau umgerechnet: Verbesserung um 1 Notenstufe	
max. 1 Unterschreitung um max. 1 Notenstufe	<u>Grundsatz für den Ausgleich:</u> Unterschreitungen in Deutsch, Englisch, Mathematik ➤ Ausgleich nur durch Deutsch, Englisch, Mathematik oder WPF möglich
	1 Unterschreitung um mehr als 1 Notenstufe ➤ Ausgleich erforderlich
	2 Unterschreitungen in Deutsch, Engl., Mathe + 1 weitere Unterschreitung weiteres Fach ➤ kein Ausgleich möglich
	2 oder 3 Unterschreitungen Ausgleich aller Unterschreitungen
	4 oder mehr Unterschreitungen ➤ kein Ausgleich möglich
alle Fächer: mindestens "ausreichend"	<u>unter "ausreichend" liegende Leistungen:</u> Note 5: 1x (sehr) gut <i>oder</i> 2x befriedigend Note 6: 1x sehr gut <i>oder</i> 2x gut

Eine (**Nach-**) Prüfung zur Erlangung des Abschlusses ist nicht möglich.

Wiederholung:

a) Mittlere Reife erreicht	b) Mittlere Reife <u>nicht</u> erreicht
Eine Wiederholung ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lassen, dass die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe erreicht werden kann.	Die Jahrgangsstufe 10 kann ggf. wiederholt werden (Antrag).

Klasse 10	Berechtigung zum Besuch der Oberstufe („Ü11“)	ÜSchO § 30
----------------------	--	-----------------------

Voraussetzungen	Ausgleich
Qualifizierter Sekundarabschlusses I ("mittlere Reife") erreicht (s. o.)	
<u>in den Klassenstufen 8 und 9 (Prognose):</u> Noten im G-Kurs (LE1) werden auf E-Kurs-Niveau (LE2) umgerechnet: Reduzierung um 1 Notenstufe	
<u>in der Klassenstufe 10:</u> Noten auf E2-Niveau werden auf E1-Niveau umgerechnet: Verbesserung um 1 Notenstufe	
max. 1 Unterschreitung um max. 1 Notenstufe	<u>Grundsatz für den Ausgleich:</u> Unterschreitungen in Deutsch, Englisch, Mathematik: ➤ Ausgleich nur durch Deutsch, Englisch, Mathematik oder WPF möglich
	1 Unterschreitung um mehr als 1 Notenstufe ➤ Ausgleich erforderlich
	2 Unterschreitungen in Deutsch, Engl., Mathe + 1 weitere Unterschreitung ➤ kein Ausgleich möglich
	2 oder 3 Unterschreitungen ➤ Ausgleich aller Unterschreitungen
	4 oder mehr Unterschreitungen ➤ kein Ausgleich möglich
Fächer <u>mit</u> Fachleistungsdifferenzierung: mindestens "befriedigend"	<u>unter „befriedigend“ liegende Leistungen:</u> Note 4: 1x sehr gut <i>oder</i> 1x gut Note 5: 1x sehr gut
Fächer <u>ohne</u> Fachleistungsdifferenzierung: mindestens "ausreichend"	<u>unter "ausreichend" liegende Leistungen:</u> Note 5: 1x (sehr) gut <i>oder</i> 2x befriedigend Note 6: 1x sehr gut <i>oder</i> 2x gut

Eine **Nachprüfung** zum Erwerb der Berechtigung ist nicht möglich.

Schüler ohne Berechtigung können eine **Aufnahmeprüfung** (vgl. ÜSchO § 20.4) ablegen.